

Laibacher Zeitung.

N^o. 54.

Dinstag am 8. März

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedwelmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Wiener Josephstädter Gymnasium, Carl Tomaschek, zum Gymnasiallehrer am hiesigen Theresianischen Gymnasium ernannt.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat in Folge des Ablebens des Präses der allgemeinen Abtheilung der Wiener theoretischen Staatsprüfungs-Commission, Hofrathes Ritter v. Kudler, den ordentlichen Professor der Statistik und österreichischen Finanzgesetzkunde und Präses der administrativen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungen, Dr. Johann Springer, zum Präses der allgemeinen Abtheilung, jedoch mit der Bestimmung, daß er für das laufende Studienjahr 1852/53 noch das Präsidium der administrativen Abtheilung fortzuführen habe, und daher für diese Zeit den ordentlichen Professor der politischen Wissenschaften, Dr. August Novak, zum stellvertretenden Präses der allgemeinen Abtheilung ernannt.

Heute hat das seit 25. Februar l. J. hierorts bequartiert gewesene 11. Jägerbataillon unsere Stadt verlassen.

Die Stadtgemeinde findet sich aus diesem Anlasse verpflichtet, die für das von dem ganzen Bataillon während des hierortigen Aufenthaltes an den Tag gelegte ausgezeichnete Benehmen gebührende Anerkennung öffentlich auszusprechen.

Stadtgemeinde Thernembl am 5. März 1853.

Am 16. d. M. um 10 Uhr Vormittags wird in dem für die Verlosungen bestimmten Locale im Bancobause in der Singerstraße eine Verlosung der Münzschein-Serien vorgenommen werden.

Nichtamtlicher Theil.

Der österreichisch-preussische Zoll- und Handelsvertrag.

(Fortsetzung.)

Schluß-Protocoll.

Verhandelt Berlin, den 19. Februar 1853.

Die Unterzeichneten vereinigen sich heute, um und Sr. Majestät dem Könige von Preußen einbarten Handels- und Zoll-Vertrag nach nochmaliger Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protocoll niedergelegt werden.

1. Zu Artikel 2 des offenen Vertrages. Als Verträge, durch welche von den contrahirenden Theilen dritten Staaten besondere Begünstigungen eingeräumt sind, wurden bezeichnet: 1. Königlich preussischerseits: Der Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und Belgien vom 1. September 1844 nebst der dazu gehörigen Additional-Convention vom 18. Februar 1852; der Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und den Niederlanden vom 31. December 1851. 2. Kaiserlich österreichischerseits: Die Conventionen mit dem Canton Tessin vom 3. October 1806, 7. Juni 1818 und 18. September 1818; die Convention mit dem Canton Graubünden vom 1. August 1818; der Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem Königreiche beider Sicilien vom 4. Juli 1846; der Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Sardinien v. 18. October 1851 und die damit zusammenhängende Convention zur Unterdrückung des Schleichhandels vom 22. November 1851. Man theilte sich gegenseitig beglaubigte Exemplare dieser Verträge mit.

2. Zu Artikel 3 des offenen Vertrages. Sollten mit Rücksicht auf den allgemeinen Zolltarif des einen oder des anderen der contrahirenden Theile nach

dessen Ermessen nachträglich Modificationen hinsichtlich einzelner Bestimmungen der Anlage I. zum Vertrage wünschenswerth erscheinen, so werden die auf Grund des Artikels 23 im Jahre 1853 zusammen tretenden Commissarien die Herbeiführung einer Verständigung über dergleichen Modificationen sich mit zur Aufgabe machen. Für Waren, deren begünstigte Behandlung im Zwischenverkehre in Gemäßheit der Anlage I. des Vertrages an einen Ursprungs-Nachweis, dessen Form vereinbart werden wird, geknüpft ist, kann der Eintritt dieser Begünstigung von dem Eingange über bestimmte, mit der Befugniß zur Abfertigung solcher Waren ausdrücklich versehene Zollämter abhängig gemacht werden. Ueber die in Oesterreich zu der gleichen Abfertigung zu ermächtigenden Zollämter wird man sich bei den im Art. 23 des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen verständigen und dabei davon ausgehen, daß alle Haupt-Zollämter erster und zweiter Classe (Haupt-Zollämter und Legationen) und, so weit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, auch die Neben-Zollämter erster Classe (Commercial-Zollämter) mit dieser Ermächtigung zu versehen seien. Von Seiten Preussens wird vorkommenden Falles nach denselben Grundsätzen verfahren werden. Der über die gegenseitige Eingangs-Zollfreiheit von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten unter A. Nr. 8 und Nr. 18 der Anlage I. getroffenen Vereinbarung ungeachtet, bleibt es der königlich preussischen Regierung vorbehalten, von den über die Gränzstrecke von Myslowitz bis Neustadt eingehenden Getreide und Hülsenfrüchten einen Zwischenzoll von 1½ Sgr. vom preussischen Scheffel erheben zu lassen, und den zollfreien Eingang von Mehl, geschroteten oder geschälten Körnern, Graupe, Gries und Grütze allgemein auf Transporte von nicht mehr als drei Zoll-Centnern zu beschränken, sofern sie durch weitere Erfahrungen die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß die unbeschränkte Zollfreiheit dieser Gegenstände dazu benutzt würde, um dergleichen nach Preußen bestimmte Producte dritter Länder in Oesterreich zu den daselbst bestehenden geringeren Eingangs-Zollsätzen zu verzollen, und demnach aus dem freien Verkehre Oesterreichs nach Preußen zollfrei einzuführen. Sie wird indessen von diesem Vorbehalte erst dann Gebrauch machen, wenn sie zuvor die kaiserlich österreichische Regierung davon benachrichtigt, und derselben dadurch Gelegenheit gegeben hat, die Geltendmachung jenes Vorbehaltes durch andere zum Schutze ihrer Interessen ausreichende Maßregeln entbehrlich zu machen.

3. Zu Artikel 3 des offenen Vertrages. Man ist darüber einverstanden, daß die im letzten Alinea des Artikels 3 vorgesehenen weiteren Verhandlungen vorzugsweise darauf zu richten sein werden, den gegenseitigen Verkehre durch fernere Zollbefreiungen und durch Vereinbarung mäßigerer, die Einfuhr in jedes der beiden Länder wo möglich mit einem gleichen Satze treffenden Zölle, insbesondere für diejenigen Gegenstände zu erleichtern, welche in der Anlage I. noch nicht berücksichtigt worden sind. Von beiden Seiten sagt man sich im Voraus die volle Bereitwilligkeit zu, einander in dieser Richtung so weit als scherserseite wurde hierbei bemerkt, daß man, wie dem während des ganzen Laufes der Verhandlungen einen besonderen Werth darauf gelegt habe, daß für rohes leinernes Maschinengarn und für das mit Ursprungszeugnissen eingehende Roheisen die gegenseitige Zollfreiheit und für halbseidene Sammete und Plüsch die Subsumtion unter die halbseidenen Waren (Anlage I. B. Nr. 30 d. 2) für den Zwischenverkehre vereinbart werde. Man habe von weiterer Verfolgung der hierauf bezüglichen Anträge für jetzt nur in Folge der bestimmten, kaiserlich österreichischerseits abgegebenen Erklärung, daß dem kaiserlichen Gouvernement das Eingehen auf diese Anträge zur Zeit unmöglich sei, und in der Absicht Abstand genommen, den beiderseits gewünschten Abschluß der Verhandlungen nicht länger zu verzögern; man müsse sich aber vorbehalten, auf diese Punkte, bei den im Art. 3 vorgesehenen Verhandlungen vorzugsweise zurückzukommen.

4. Zu Artikel 4. des offenen Vertrages. Der für den Fall von Erhöhungen der allgemeinen Tariffsätze im 1. Alinea niedergelegte Grundsatz bedarf keiner weiteren Erläuterung; was dagegen die für den Fall von Ermäßigungen jener Sätze, einschließlich der Zollbefreiungen, im zweiten Alinea vorbehaltene Erhöhung des Zwischenzolles, beziehungsweise Erhebung eines Zwischenzolles betrifft, so erschien es erforderlich, Folgendes im gemeinsamen Einverständnis zu bemerken und festzustellen. Nach Inhalt des Artikels 3 des offenen Vertrages und der zu demselben gehörenden Anlage ist für die, aus dem einen in den anderen Staat übergehenden Waren der Anspruch auf die in jener Anlage vereinbarten Begünstigungen in dem Staate bedingt, aus dessen Gebiete die Ausfuhr erfolgt, sondern nur davon abhängig, daß die Waren sich im freien Verkehre des letzteren Staates befinden, und es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß Erzeugnisse dritter Länder, welche in dem einen der contrahirenden Staaten durch Verzollung in freien Verkehre gesetzt sind, gleich den eigenen Erzeugnissen dieses Staates, jenen Begünstigungen bei der Einfuhr in den andern Staat theilhaftig werden. Aus diesem Grunde ist bei der Vereinbarung über den Inhalt der Anlage I. davon auszugehen gewesen, die gegenseitigen Begünstigungen in ein solches Verhältniß zu den allgemeinen Tariffsätzen der contrahirenden Theile zu bringen, daß es für den Handel keinen Vortheil gewähren kann, Erzeugnisse dritter Länder, welche für den Verbrauch eines der contrahirenden Staaten bestimmt sind, in den andern Staaten zu dem Zwecke zu verzollen, um sie alsdann von da zollfrei oder zu dem begünstigten Zwischenzolle in den Staat der Bestimmung einzuführen. Da nun dieses Verhältniß durch Aushebung oder Ermäßigung der gegenwärtig geltenden Tariffsätze, welche der eine Theil in der Folge für angemessen finden möchte, zum Nachtheil der finanziellen und volkswirtschaftlichen Interessen des anderen Theiles werden kann, so hat im zweiten Alinea des Artikels 3 Vorforge dafür getroffen werden müssen, daß jeder Theil befugt sei, sich vor einem solchen, aus der einseitigen Handlung des andern Theiles ihn bedrohenden Nachtheil, sei es durch Erhöhung des bestehenden, sei es durch Erhebung eines neuen Zwischenzolles, zu schützen.

Im Interesse der Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs will man jedoch diese Befugniß nicht weiter ausgedehnt wissen, als dieses zur Sicherung wesentlicher Interessen erforderlich ist, und dieß ist deshalb, was die Ausübung derselben betrifft, über Folgendes übereingekommen: 1. In Ansehung sowohl derjenigen Waren, deren begünstigte Behandlung im Zwischenverkehre ausnahmsweise von dem Nachweis des Ursprungs in einem der contrahirenden Staaten abhängig gemacht ist, als auch derjenigen Waren, welche nach der Anlage I. im Zwischenverkehre zollfrei sind, mit Ausnahme von Getreide, Hülsenfrüchten, Anis und Kümmel, und den unter A. Nr. 17, 18, 19 und 23 genannten Gegenständen, wird keiner der contrahirenden Theile eine Veränderung in der jetzt vereinbarten Behandlung der im Zwischenverkehre übergehenden Waren einreden lassen, auch wenn der andere Theil seine allgemeinen Tariffsätze für diese Waren ausheben oder ermäßigen sollte. 2. Wenn von dem einen Theile für eine unter Nr. 1 nicht begriffene, im Zwischenverkehre begünstigte Ware, sei es allgemein oder für gewisse Gränzstrecken oder Zollämter, a) der allgemeine Tariffsatz aufgehoben wird, so kann der andere Theil von dieser Ware den in seinem jeweiligen (zur Zeit der Veränderung bestehenden) allgemeinen Zolltarife festgesetzten Zollsatz, jedoch nicht über dessen jetzt bestehenden Betrag hinaus, als Zwischenzoll erheben; b) der allgemeine Tariffsatz ermäßigt wird, so kann der andere Theil von dieser Ware die Differenz zwischen den in seinem jeweiligen oder in seinem gegenwärtigen Zolltarife festgesetzten Zollsatz — je nachdem der erstere oder der letztere niedriger ist — und dem jenseitigen ermäßigten Zollsatz als Zwischenzoll erheben. Ist in Folge einer von dem andern Theile demnach auch seiner

seits vorgenommenen Tarifiermäßigung eine solche Differenz nicht mehr vorhanden, beziehungsweise auf das Maß des in der Anlage I. festgesetzten Zwischenzolls zurückgeführt, so tritt die Behandlung der Ware nach Maßgabe der in der gedachten Anlage getroffenen Vereinbarung wieder ein. Kaiserlich österreichischerseits wurde hierbei bemerkt, daß für verschiedene, in der Anlage I. genannte Waren die gegenwärtig bestehenden Sätze des österreichischen Zolltarifs ermäßigt werden müßten, damit nicht dergleichen aus dritten Ländern nach Oesterreich bestimmte Waren gegen Entrichtung des Zwischenzolls nach Oesterreich übergeführt würden. Da die vorbezeichneten, noch im Jahre 1853 einzuführenden Tarifänderungen durch die vereinbarten gegenseitigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen bedingt seien, und in keinem Falle zur Festsetzung geringerer, als der im preussischen Zolltarife enthaltenen Zoll-Sätze führen würden, so werde es einerseits der im Art. 4 verabredeten vorgängigen Benachrichtigung von jenen Tarifänderungen nicht bedürfen, andererseits werde für die königl. preussische Regierung keine Veranlassung vorhanden sein, den Zwischenzoll für die von den gedachten Aenderungen betroffenen Waren zu erhöhen. Oesterreich werde jedoch, sobald es die Umstände gestatteten, von den erwähnten Aenderungen Mittheilung an Preußen machen. Königlich preussischerseits war man mit dieser Bemerkung einverstanden.

5. Zu Art. 5 des offenen Vertrages. Königlich preussischerseits wurde zu Artikel 5 unter 1 erläuternd bemerkt, daß in dem Zollvereinstarif für verschiedene ausländische Erzeugnisse, z. B. die in der zweiten Uebeilung des Tarifs unter Position 2 a., Pos. 5 e, 2 und 3, Pos. 5 l. 1. genannten Artikels, von welchem im Interesse des inländischen Verbrauchs dieser Erzeugnisse eine Eingangsabgabe nicht erhoben wird, Ausgangszölle zu dem Zwecke festgesetzt sind, um von der Durchfuhr der gedachten Erzeugnisse eine, nur in dieser Form sicher zu stellende Abgabe zu erheben. Unter den hiernach mit einer, die Stelle des Durchgangszolles vertretenden Ausgangsabgabe belegten Gegenständen befinden sich einige, welche, wie z. B. Waid und Wau, auch innerhalb des Zollvereins, wenn gleich in geringer Menge, erzeugt würden, und es sei die Möglichkeit vorhanden, daß auch bei künftigen Revisionen des Zollvereinstarifs die Festsetzung einer, die Stelle des Durchgangszolles vertretenden Ausgangsabgabe für Gegenstände beliebt werden möchte, welche zwar, wie die eben genannten, überwiegend ausländischen Ursprungs sind, jedoch zugleich auch in geringerer Menge innerhalb des Zollvereins erzeugt werden. Man habe geglaubt, dieses, jedenfalls nur sehr selten vorkommende Verhältniß erwähnen und vorbehalten zu müssen, um einer möglichen mißverständlichen Auffassung vorzubeugen. Königlich preussischerseits wurde ferner erklärt, daß der Betrag von 3 ein halb Silbergroschen oder 10 Kreuzern für den Zollcentner auch für die unter Berührung des Steuervereinsgebietes nach oder von Oesterreich transitirenden Waren als der nicht zu überschreitende Betrag der Durchgangsabgabe anzusehen sei. Kaiserlich österreichischerseits wurde bei dieser Veranlassung daran erinnert, daß man die gänzliche Aufhebung aller, die Stelle der Durchgangsabgaben vertretenden Durchgangszölle bei den Verhandlungen dringend beantragt, und auf weitere Verfolgung dieses Antrages nur mit Rücksicht auf die von Seiten der königlich preussischen Regierung bestimmte erfolgte Ablehnung desselben, so wie auf die Dringlichkeit des Abschlusses der Verhandlungen für jetzt verzichtet habe. Es müsse deshalb vorbehalten werden, auf diesen Antrag bei den im Artikel 3 des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen vorzugsweise zurückzukommen. Ein gleicher Vorbehalt werde auch, hinsichtlich der Ermäßigung des Zolles für den gegenseitigen Verkehr mit Wein niedergelegt.

6. Zu Artikel 3 und 5 des offenen Vertrages. Sollte in einem der contrahirenden Staaten das Papiergeld gegen die Silberwährung, auf die es lautet, im Course verlieren, so ist der betreffende Staat verbunden, solches Papiergeld bei den Zollbestellen entweder von der Annahme auszuschließen, oder für dessen Annahme Bestimmungen zu treffen, wodurch eine Ungleichheit der Zollzahlung in Papier gegen die Zollzahlung in Silber vermieden wird. Oesterreich wird in diesem Falle den Werth, in welchem das bei ihm coursirende Papiergeld bei seinen Zollbestellen angenommen werden soll, in jedem Monat für den nächstfolgenden Monat nach dem durchschnittlichen Stande des Wiener Wechselcourses auf Augsburg in dem nächstvorangegangenen Monat bestimmen.

7. Zu Separatartikel 4. Kaiserlich österreichischerseits wurde zugesagt, die nach Maßgabe der Verabredung im Separatartikel 4 zu erlassenden Regulative und sonstigen gesetzlichen oder administrativen Vorschriften der k. preuss. Regierung sofort nach dem Erlasse mitzuarbeiten.

8. Zu Art. 6 des offenen Vertrages. Bei der im Separatartikel 5 vorbehaltenen Feststellung der Bedingungen und Förmlichkeiten für die im Art. 6 des offenen Vertrages verabredeten Erleichterungen

des Gränzverkehrs sollen die, in der protocollarischen Uebereinkunft vom 21. October 1847, wegen Gewährung gegenseitiger Erleichterungen des Gränzverkehrs getroffenen Verabredungen aufrecht erhalten und möglichst erweitert werden. Dasselbe gilt in Betreff der auf den Verkehr mit Leinengarn bezüglichen Bestimmungen der protocollarischen Uebereinkunft vom 20. October 1847, wegen zollamtlicher Behandlung des Verkehrs mit Leinengarn und Leinwand an den gemeinschaftlichen Landesgränzen. Die wegen zollfreier Einfuhr roher Leinwand aus Oesterreich nach Preußen über die Gränzlinie von Leobschütz bis einschließlich Seidenberg, in dieser Uebereinkunft getroffene Verabredung bleibt bis zu weiterer Verständigung während der Dauer des Vertrages vom heutigen Tage in Kraft; das auf derselben Gränzstrecke eingehende rohe leinene Handgarn wird ohne Controlle der Verwendung gegenseitig zollfrei zugelassen werden.

9. Zu Art. 12 des offenen Vertrages. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht: 1) auf Prämien, welche für neuverbaute Seeschiffe erteilt werden oder erteilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafener- oder Zollgebühren, oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen; 2) auf die Privilegien für s. g. Nacht-Clubs, welche dritten Staaten angehören; 3) auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen, und durch Vertrag den zum k. k. Seepostdienst verwendeten Schiffen des österreichischen Lloyd eingeräumt sind.

10. Zu Art. 17 des offenen Vertrages und Separatartikel 8 Nr. 2. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Art. 17 des offenen Vertrages und in Nr. 2 des Separatartikels 8 zu demselben unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen. Die Angabe des Inhaltes der Poststücke, welche nach dem Separatartikel 8, Nr. 2 in den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren erfolgen soll, darf hinsichtlich der mit der Ueberlandpost beförderten Gegenstände unterbleiben.

11. Zu Art. 18 des offenen Vertrages. In Beziehung auf die Ausführung der im zweiten, dritten und vierten Alinea des Artikels 18 getroffenen Vereinbarung hat man sich über Folgendes verständigt: 1. Der im zweiten Alinea des Artikels ausgesprochene Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des anderen Staates, welche Gewerbe oder Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Kunst- oder sonstigen Localstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der contrahirenden Theile vorschreiben. 2. Es wurde für zweckmäßig anerkannt, daß sowohl die Legitimationen, welche die im dritten Alinea des Artikels genannten Fabrikanten und Handelsreisenden über ihre Berechtigung zum Auffuchen von Warenbestellungen und zum Aufkauf von Waren von der Behörde ihrer Heimat zum Zwecke ihrer abgabenfreien Zulassung im anderen Staate beizubringen haben, als auch die Legitimationen, welche ihnen von den Behörden des letzteren Staates zum Zwecke des abgabenfreien Betriebs ihres Gewerbes in diesem Staate auszustellen sind, nach gleichförmigen Formularen zu erteilen seien, und man einigte sich deshalb über die unter lit. A, B und C beigefügten Formulare, von welchen die beiden ersten für Fabrikanten und Handlungsreisende von dem Staate ihrer Heimat, das letztere aber von demjenigen Staate ausgestellt wird, welcher dem Fabrikanten oder Handlungsreisenden den Gewerbeverkehr innerhalb seines Gebietes bewilligt. Man vereinigte sich in Ansehung der Ausstellung dieser Legitimationscheine noch ferner dahin, daß dieselben nicht bloß von den höheren Polizeibehörden, sondern von den Polizei-Ämtern — in Preußen den Landräthen und Magistraten größerer Städte, in Oesterreich den Bezirksämtern und den unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisämtern unterstehenden Stadtmagistraten — zu erteilen seien. 3. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem vierten Alinea des Artikels, die gegenseitigen Unterthanen sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimationen, welche von den Unterthanen des anderen Staates, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage D verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die oben unter 2. genannten Behörden ebenfalls befugt sein.

12. Zu Art. 3 und 19 des offenen Vertrages. Man ist darüber einverstanden, daß die in den Artikeln 3 und 19 vorgesehenen Verhandlungen in Wien Statt finden sollen.

15. Zu Art. 23 des offenen Vertrages und Separatartikel 9. Man ist darüber einverstanden, daß die im Art. 23 und Separatart. 9 gedachten Verhandlungen in Berlin erfolgen sollen.

14. Zu Art. 26 des offenen Vertrages. Man ist übereingekommen, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf diejenigen Staaten und Gebietstheile, welche dem Zoll- und Steuersysteme der contrahirenden Theile angeschlossen sind, so lange, als dieser Anschluß dauert, ohne Weiteres Anwendung finden sollen. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protocoll zugleich mit dem Vertrage, den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratification des letzteren auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratification derselben als genehmigt angesehen werden sollen. Es wurden hierauf der Vertrag und die zu demselben gehörenden Separatartikel in je zwei Exemplaren unterzeichnet und unterschrieben, und das eine Exemplar königl. preussischerseits, das andere kaiserl. österreichischerseits in Empfang genommen.

So geschehen Berlin, 19. Februar 1853.

Otto v. Manteuffel. v. Brud.
Friedrich v. Pommer Esche.
(Fortsetzung folgt.)

O e s t e r r e i c h.

* **Wien, 4. März.** Der Aufruf Sr. k. k. Hoh. des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ferdinand Max zur Gründung einer Kirche in Wien, als Denkmal der Dankbarkeit aus Freude wegen der wunderbaren Rettung Sr. Majestät des Kaisers, hat in allen Kreisen Anklang und die begeistertste Theilnahme gefunden. Kaum ist der dritte Tag seit der Kundmachung jenes erhabenden Aufrufes verfloßen, und schon ist durch die reichlich herbeiströmenden Beiträge die Summe von 134,123 Gulden C. M. zur Förderung des hohen Zweckes erzielt worden. Der fromme Eifer, der Wien in dieser Hinsicht befeuert, wird auch in den Provinzen, dessen sind wir fest überzeugt, die Gemüther mächtig durchdringen. Mit der Errichtung dieses Denkmals wird die allwaltende Gnade der Vorsehung, welche ihren Schutz sichtbar dem bedrohten Haupte des geliebten Monarchen verlieh, angemessen gefeiert, zugleich aber in frommer Huldigung dargebracht, wie die schweren Wunden dieser Zeit nur durch das unerschütterliche Festhalten an der Religion und ihren geheiligten Satzungen geheilt und allem Uebel und Unheil der Zukunft nur mit echtem Gottesvertrauen und mit den heiligen Waffen wahrhaft christlicher Gesinnung vorgebaut und begegnet werden kann.

* Einer amtlichen Kundmachung zu Folge sind gestern an vier wegen Hochverraths verurtheilten Individuen, Namens Carl Zubbal, Caspar Roszlopy, Samuel Sárközy und Carl Andrásffy von Dövényfalva die kriegsrechtlich gefällten Todesurtheile, und zwar an den drei ersten mit dem Strange, an dem letztgenannten mittelst Pulver und Blei zu Pesth vollzogen worden. Aus der in Rede stehenden Verlautbarung ergibt sich, daß revolutionäre Umtriebe von London aus unmittelbar nach der Rückkehr Kossuth's aus Kiutabia in umfassendster Weise angezettelt wurden, woran die Genannten sich vielfach in der gefährlichsten Weise theilnahmen. Alle dienten ihrer Sache als Emissäre und Agenten; alle waren bemüht, das Räuberunwesen in Ungarn möglichst auszubilden, um die Wegelagererhorden bei sich ergreifender Gelegenheit in sogenannte Guerilla's zu verwandeln. Der berühmte Roszlopy, insbesondere schon während des Insurrectionskrieges im Jahre 1849 mit zahlreichen Gränelthaten belastet, und später aus der über ihn verhängten Haft entwichen, entwickelte in dieser Hinsicht eine besonders verderbliche Thätigkeit. Der strafende Arm der Gerechtigkeit hat nunmehr die Verbrecher ereilt, und ihrem verderblichen Wirken ein längst verdientes Ziel gesetzt. Bemerkenswerth ist hiebei noch, daß ungeachtet der Gnade und der milden Behandlung, welche den in Ungarn zurückgebliebenen Familiengliedern Kossuth's zu Theil geworden war, das Haus einer derselben, der Frau Meßlány zu Pesth, als Centralpunct hochverrätherischer Umtriebe, gewissermaßen zum Hohne der diesen Unwürdigen gewählten Nachsicht, benutzt worden ist.

* Ueber das erste im Namen Kossuth's veröffentlichte, von ihm aber nach dem Mißlingen des Mailänder Aufstandes abgeläugnete Manifest, gibt nun ein vom 22. Februar datirtes Schreiben nähere Aufschlüsse, das Mazzini an die „Voce della liberta“ richtet. Dieser behauptet darin, das erwähnte Manifest befände sich handschriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift Kossuth's versehen, in seinen Händen, und habe, „wenn er, Mazzini, wieder frei im freien Lande sei, Jedem zur Einsicht. Er habe es von Kossuth gegen das Ende des Aufstandes des letzteren in Kiutabia

für den Fall eines Aufstandes in Italien als Zeichen ihrer Verbrüderung verlangt und erhalten, und eine Abschrift davon zur Veröffentlichung im günstigen Augenblicke einem seiner Anhänger mitgetheilt. Bloß das Datum sei eingeschaltet, und zwei Paragraphen ausgelassen.

Wien, 4. März. Gestern Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr (einer Stunde, in der die Sonne schön und warm wie an einem Sommertage schien), verbreitete sich das Gerücht, Se. Majestät der Kaiser sei am Fenster Allerhöchster Wohnung gesehen worden. Allsogleich versammelten sich Hunderte von Menschen vor den Fenstern in der Nähe des Volksgartens, und als Se. Majestät wirklich auf einige Augenblicke am Fenster erschienen, wollte der Jubel unter der versammelten Menge gar kein Ende nehmen.

Als sich Dinstags das Gerücht verbreitete, der Zustand Sr. Majestät des Kaisers habe sich verschlimmert, eilten die besorgten Bewohner der Residenz in großer Zahl in den Trabantenaal der k. k. Hofburg, wo die Auskünfte erteilt werden, um dort eine Widerlegung der betrübenden Nachricht zu vernehmen. Wie groß die Ueberraschung der ängstlich Harrenden gewesen, mag man sich denken, als die durchlauchtigste Mutter Sr. Maj. des Kaisers selbst erschien und die Anwesenden mit den huldvollsten Worten beruhigte.

Wie glaubwürdig versichert wird, dürfte das Wiedergenesungsfest Sr. Maj. des Kaisers in acht bis zehn Tagen gefeiert werden können.

Unter den Wohlthätigkeits-Widmungen, die aus Anlaß der glücklichen Rettung Sr. Maj. des Kaisers gemacht wurden, dürfte einen der ersten Plätze jene des Erlauer Domcapitels einnehmen. Dasselbe widmete nämlich zur Gründung eines Invalidenhauses ein Gebäude im Werthe von 70.000 Gulden.

Die vor einigen Tagen in Pesth veröffentlichte Kundmachung bezüglich der Entfernung von Aufschriften politischen Inhalts an Häusern, Mauern u. s. w. ist auch unterm 2. d. in Preßburg publicirt worden.

Die Lemberger Handels- und Gewerbekammer hat in der Sitzung vom 8. Februar beschlossen, bei der k. k. priv. österr. Nationalbank einzuschreiten, daß dieselbe die Einleitung treffe, damit die Lemberger Bankverwechslungscasse gegen Erlag von effectiver klingender Conventionsmünze, Bankanweisungen auf gleiche in Wien zahlbare Münzen ausstelle und vice versa solche von der k. k. Bank in Wien ausgestellte Anweisungen in klingender Münze effectuirt. Diese Eingabe an die k. k. priv. Nationalbank ist Sr. Exc. dem Herrn Statthalter mit der Bitte zu überreichen, hochderselbe wolle diesen Antrag der Kammer befürwortend an die Nationalbank leiten und im Interesse des Landes auch bei den h. Ministerien hochgeneigt unterstützen.

Die Handelskammern haben vor Kurzem über die Vorschläge des Hrn. F. M. Freiherrn von Augustin rücksichtlich der Bestimmungen bei bevorstehender Auflassung des Salpeterminopols ihr Gutachten abgegeben. Alle Kammern erklärten sich mit den Vorschlägen vollkommen einverstanden.

Der „Brünner Ztg.“ wird aus Graz folgender eigenthümlicher Vorfalle berichtet, für dessen Wahrscheinlichkeit jedoch der Schreiber selbst einstehen mag. Ein armes, braves, junges Mädchen, das als Ladenmädchen diente, wurde von einer angeblichen Gräfin in einem Gasthause in der Eigenschaft als Stubenmädchen aufgenommen. Die Reise geht über Triest nach Alexandrien in Egypten. Doch auf der Ueberfahrt erfaßt die Betrogene, daß sie als Sclavin verkauft werden soll, findet aber in dem Maschinenisten angekommen, ein Boot voraussendend, um den österreichischen Consul von dem Verbrechen in Kenntniß zu setzen. Bei der Ausschiffung wird die angebliche Gräfin verhaftet und das Mädchen, nachdem es von dem österreichischen und preussischen Consul beschenkt und versorgt worden war, wird mit dem nächsten Dampfer wohlbehalten nach Europa zurückgeschickt. Sie langte jedoch hier, von der Anstrengung der Seereise erschöpft und krank an. Was sie erzählte, gleicht einem Roman, doch ist an der Wahrheit nicht zu zweifeln.

Wien, 6. März. Die in dem nichtamelichen Theile der „Wiener Zeitung“ vom 15. Februar d. J. enthaltene Schilderung der Mailänder Vorfälle vom 6. Februar erwähnt auch den Umstand, daß sich unter den mit den Waffen in der Hand ergriffenen Individuen drei Professoren der Universität von Pavia befanden.

Wir sind in der erfreulichen Lage, diese Nachricht dahin berichtigen zu können, daß nach eingeholten amtlichen Erhebungen nicht nur kein Professor der erwähnten Hochschule verhaftet worden ist, sondern, daß sich vielmehr aus der im Zuge befindlichen Untersuchung über den erwähnten Aufstand bisher in keiner Weise eine Vertheiligung von Professoren der Universität Pavia herausgestellt hat.

Pesth, 4. März. In einer am 1. d. abgehaltenen Sitzung hat der Gemeinderath in der k. Freistadt Pesth den Herrn Flügel-Adjutanten Sr. k. k. apostolischen Majestät, Grafen O'Donnell, und den Wiener Bürger J. Ettenreich zu Ehrenbürgern der Stadt ernannt.

Verona, 27. Februar. Auf Anlaß des gegen Se. k. k. apostolische Majestät verübten Attentats entsendete, gleich den übrigen lombardisch-venetianischen Städten, auch Brescia eine Loyalitäts-Adresse an Se. Exc. den Hrn. General-Gouverneur F. M. Grafen Radezky durch eine Deputation, die aus Mitgliedern des Clerus, der Provinzial-Congregation der Municipalität und Handelskammer bestand; Se. Excellenz empfing gestern diese Deputation, nahm ihre Adresse mit sehr wohlwollenden, auf die Haltung der Provinz Brescia während der letzten Mailänder Ereignisse bezüglichen Worten entgegen und erteilte ihr überdieß noch nachstehende schriftliche Antwort:

„M. H. Seit dem Jahre 1831 beobachte ich die Haltung des lombardisch-venetianischen Königreichs und habe nur allzu sehr wahrgenommen, wie trotz der fortwährend in der Zunahme begriffenen Wohlfahrt das Land sich in Folge von Parteiumtrieben immer mehr und mehr von der gesetzmäßigen Regierung entfernte.“

Im Jahre 1848 brach im ganzen Königreich offene Empörung aus.

Ich besiegte sie durch die Tapferkeit meiner wackeren Truppen.

Es hing damals von mir ab, das Land und die rebellischen Städte, und namentlich die Stadt Mailand, als den Hauptherd der Revolution, in der empfindlichsten Weise zu züchtigen.

Aus Humanität, aus Rücksicht für die Unschuldigen, that ich es nicht und zog es vor, dem Lande die Hand der Versöhnung zu reichen.

Die Venetianer haben sich geneigt zu deren Annahme gezeigt und sich der gesetzlichen Regierung anzunähern gesucht; die Lombarden hingegen wiesen sie zurück und bestanden auf ihrer starrköpfigen Opposition.

Jetzt ist in den Gassen der lombardischen Hauptstadt das Blut unschuldiger Soldaten vergossen worden; bald darauf wurde ein grauenvolles Attentat an der geheiligten Person des Monarchen verübt.

Inmitten der tiefsten Entrüstung, des tiefsten Schmerzes, womit diese Ereignisse mein Herz erfüllten, regte sich doch noch die Hoffnung, daß die Lombarden doch auch endlich dem Beispiel der Venetianer folgen und in ihrem eigenen Interesse den Weg der Pflicht loyaler Unterthanschaft betreten werden.

Ihre Mission, m. H., rechtfertigt meine Erwartung.

Ich hoffe, daß die Lombardie auf dem eingeschlagenen Wege fortfahren und sich offen und loyal der Regierung Sr. Majestät unseres durchlauchtigsten Souverains anschließen wird.

Radezky.“

Deutschland.

Dresden, 4. März. Freiherr v. Bruck ist gestern Abends hier, von Berlin kommend, eingetroffen. Derselbe gedenkt sich morgen in Familienangelegenheiten auf einige Tage nach Thüringen zu begeben, von dort aus aber zu Anfang nächster Woche nach Wien zurückkehren.

Schwiz.

Der „Bund“ berichtet: Unterm 18. Februar reichte der k. k. österreichische Geschäftsträger dem Bundesrath eine Note ein, in welcher er die Ansicht aussprach, es sei der Aufstandsversuch in Mailand vom Ausland her veranstaltet worden und es hätten sich dabei namentlich die im Canton Tessin zusammengeflüchteten Flüchtlinge betheiligt. Damit war verbunden die Anzeige der verhängten Sperre und folgende Begehren: 1) Es möchten sämtliche, im Canton Tessin noch aufhältliche politische Flüchtlinge ausgewiesen werden; 2) möge der Bundesrath die im Canton Tessin ohne Zweifel zur Unterstützung des lombardischen Aufstandes angekauften Waffen-vorräthe mit Beschlagnahme belegen und 3) diejenigen Tessiner, welche sich an dem Attentat in Mailand betheiligt hätten, zur Verantwortung ziehen lassen. Schließlich spricht die Note dann noch die Erwartung aus, es möge der k. k. österreichischen Regierung genügende Garantie dafür gegeben werden, daß künftig ähnliche Verletzungen der internationalen Beziehungen nicht mehr Statt finden. Beigelegt war dieser Note — als Beweis für die tessin'sche Mitwirkung — eine Instruction für die Teilnehmer am Aufstand in der Lombardie, welche in den angrenzenden Bezirken von Tessin verbreitet war. Unterm 22. Februar hat der Bundesrath eine vorläufige Antwort auf diese Note erlassen.

Am 26. Februar hat die Bundesbehörde in mehrstündiger außerordentlicher Sitzung den Beschluß gefaßt, den auswärtigen Mächten über die Tessiner Angelegenheit ein Memorandum zustellen zu lassen,

in welchem auf Grundlage der Berichte des eidgenössischen Commissärs und der Regierung von Tessin die Vorgänge und bisherigen Erhebungen ausführlich dargestellt werden.

Italien.

Turin, 25. Februar. Von den 90 lombardischen Flüchtlingen, die von der Gränze zurückkommend sich der Polizeibehörde vorgestellt haben, sind 25 in Alessandria verhaftet worden.

Nizza, 22. Februar. Gestern Abend langte hier der erste Transport der zur Ausweisung bestimmten Flüchtlinge an; es waren ihrer vier; ein in Civiltracht gekleideter Carabinier begleitete sie. Sie heißen: Boselli Giuseppe aus Cremona, Elena Luigi di Madorno und Andreotti Pietro aus Brescia, Vivanti Anselmo aus Mantua. Man gestattete ihnen eine kurze Weile in Nizza zu verweilen und einige Nahrung in einem Gasthause zu sich zu nehmen. Sie wurden sodann nach Villafranca gebracht, wo sie im Lazareth bleiben werden, bis über ihr Schicksal entschieden sein wird. Sie dürfen von jeder ihnen beliebigen Regierung Aufnahme erbitten; wird sie ihnen gewährt, so werden sie an die bezügliche Gränze gebracht werden, wird dieselbe binnen einer bestimmten Frist nicht bewilligt, so werden sie nach Amerika eingeschifft.

In den letzten Tagen wurden wieder mehrere Individuen aus dem französischen Gebiete ausgewiesen.

Das französische Evolutionsgeschwader ist in der Nähe Nizza's gesehen worden.

Rom, 24. Februar. Das Befinden des hochw. Generals der Gesellschaft Jesu gibt zu sehr großen Besorgnissen Anlaß, es ist nur wenig Hoffnung zu seiner Rettung vorhanden.

Montenegro.

(Neueste mit der Post eingelaufene Nachrichten aus Montenegro und der Herzegowina.)

Am 15. Februar hat ein Treffen zwischen den Türken und den Montenegrinern bei Limljane Statt gefunden, welches die Ersteren eröffneten, und wobei sie anfänglich im Vortheile waren. Bald jedoch änderte sich die Sache, indem die Einwohner von Godine, ungefähr 2000 an der Zahl und eine Schaar anderer Montenegriner, von Georg Petrovich befehligt, den Bedrängten zu Hilfe eilten. Nach blutigem Kampfe wurden die Türken bis Korme und Skozze zurückgedrängt, während die Montenegriner unter größtem Jubel 30 Türkencöpfe nach Scamich brachten. Georg Petrovich erließ bei diesem Anlasse einen strengen Befehl gegen die barbarische Sitte des Kopfabhauens. Das bei Cevo gegen Omer Pascha aufgestellte montenegrinische Operationscorps wird immer mehr verstärkt. In der Umgegend von Grabovo lagen 400 umgestaltete Pferde, wodurch die Luft verpestet wurde.

Zuverlässige Nachrichten aus der Herzegowina lauten dahin, daß die Mißhandlungen der Christen jetzt daselbst jedes Maß übersteigen; sie werden ausgeplündert, wenn nicht in finstern Kerker erdroffelt und ermüdet. Als es dem Dervis Pascha gelang, die Bevölkerung von Banjani zur Unterwerfung zu bestimmen, suchte er 15 von ihnen aus, unter denen sich der Pope Christo Koprovizza befand, ließ sie in schwere Ketten legen, den Popen aber buchstäblich wie ein Rothzäunen und so nach Mostar führen. Von weiteren unsäglichen Qualen hat den Popen der Tod erlöst, seine Brust war mit blauen Flecken und Wunden bedeckt. Drei Gefährten des Wojwoden von Grabovo wurden im Kerker erdroffelt.

Telegraphische Depeschen.

* **Triest, 5. März.** Se. k. k. Hoheit der Herr Erzherzog Ferdinand Max ist hier von Wien eingetroffen.

* **Turin, 3. März.** Die Abgeordnetenkammer hat das Budget für Eisenbahnauslagen genehmigt.

* **Nizza, 2. März.** Die französische Flotte mandorirte im hiesigen Golfe. — Bis jetzt sind 22 Flüchtlinge in Villa Franca angelangt, andere werden erwartet. — Es wohnen derzeit hier über 200 Emigrirte verschiedener Nationen.

* **Paris, 5. März.** „Moniteur“: Zu Senatoren wurden ernannt: Ferdinand Barrot, Boissier, Bret, Monclaville, Dariste, Dove, Ducos, Espesvilles, Gabrias, Karabit, Autenard, Sulsan, Torigny, Trevisse, Varennes. Ferner wurden 19 neue Präfecten ernannt. Der Graf von Carnarata, ein Napoleonide, hat sich erschossen.

— **Corfu, 27. Februar.** Türkische Stabsoffiziere sind auf dem türkischen Kriegsdampfer „Eregli“ hier aus Butrinto mit Depeschen für Constantinopel angelangt. In Butrinto ankern 3 türkische Schiffe; die Blatternkrankheit hat hier fast gänzlich aufgehört.

— **Smyrna, 22. Februar.** Eine Ceeränberbande ist in den hiesigen Gewässern aufgetaucht. Mehrere Teilnehmer derselben sind zu Lande festgenommen worden.

